

Verordnung der Stadt Fürth über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 18. Dezember 2006

(Stadtzeitung Nr. 1 vom 17. Januar 2007)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	2
§ 2	2

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von § 12 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 228 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung (BGBl. I S. 2407) vom 31. Oktober 2006, in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktrechtes (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBl. S. 956), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. August 2005 (GVBl. S. 390), folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Die nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl. I S. 1881), geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG zugelassenen Öffnungszeiten werden für das Gebiet der Stadt Fürth wie folgt festgesetzt:
1. Für die Abgabe frischer Milch von 07.00 Uhr bis 09.00 Uhr, sowie
 2. für die Abgabe von Blumen in Verkaufsstellen, in denen in erheblichem Umfange Blumen feilgehalten werden,
 - a) am 01. November (Allerheiligen), am Volkstrauertag, am Totensonntag und am 1. Adventssonntag von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr;
 - b) an allen übrigen Sonn- und Feiertagen von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
 3. Für die Abgabe von Zeitungen in Verkaufsstellen für Zeitungen von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.
- (2) Verkaufsstellen von Betrieben, die Bäcker- oder Konditorwaren herstellen, dürfen für die Abgabe von Bäcker- oder Konditorwaren in der Zeit von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr für insgesamt höchstens 3 Stunden geöffnet sein. Die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen sind für Dritte deutlich sichtbar am Eingang der Verkaufsstelle anzubringen.
- (3) Durch den Verkauf entsprechend den Absätzen 1 und 2 darf der örtliche Hauptgottesdienst nicht gestört werden.
- (4) Die in Absatz 1 Nummern 1 und 2 und in Absatz 2 festgesetzten Öffnungszeiten gelten gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen nicht am 2. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag.
- (5) Die Vorschriften der §§ 14 und 15 LadSchlG bleiben unberührt.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in der Stadtzeitung in Kraft.